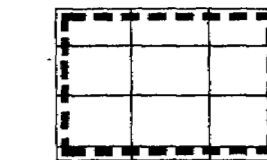




GELTUNGSBEREICH ANSCHRÄNKE DER BEBAUUNGSPLÄNE



DURCH BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNGEN ODER ANDERE BEBAUUNGSPLÄNE GEÄNDERTE BEREICHE

DIE TEXTLICHEN ERGÄNZUNGEN GELTEN AUCH FÜR ALLE ERFOLGTEN B.-PLANÄNDERUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.405

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die festgesetzten Gewerbegebiete gilt die Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO) i. S. 132 vom 23.01.90

I) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1. DIE VORSCHRIFTEN DES § 8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
2. ANLAGEN, DIE IM BAUGEBIET NACH § 8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

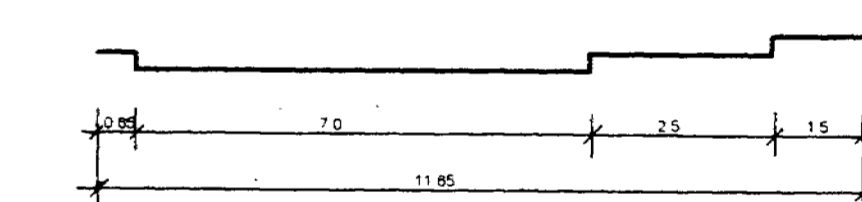
II) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN

- 1. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSS-FLÄCHENZAHLEN GILT ALS HÖCHSTGRENZE.
2. INNERHALB DER BAUGEBIETE SIND, UNBESCHADET DER AUS DER ANWENDUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHLEN, SICH ERGEBENDEN HÖCHSTZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHEN, HÖCHSTENS DIE ALS ÜBERBAUBAR AUSGEWIESENEN GRUNDFLÄCHEN ÜBERBAUBAR.
3. FÜR DIE EINRICHTUNG VON PRIVATEN EINSTELLPLÄTZEN NACH DEN FORDERUNGEN DER RGO UND DEM Rdbf. DES Nds. MIVfVOM VOM 03.05.1962 IST IM BEREICH DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUSREICHEND PLATZ VORHANDEN.
4. AUSSERHALB DER ALS BEBAUBAR AUSGEWIESENEN GRUNDFLÄCHEN DÜRFEN KEINE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDS-FLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, ERRICHTET WERDEN.

ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANLIEFERUNGSGEBIETES
--- BAUGRENZE
--- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
--- GRUNDSTÜCKSGRENZE VORH.
--- OFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE
--- GEWERBEGEBIET
--- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
--- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN

STRASSENPROFIL

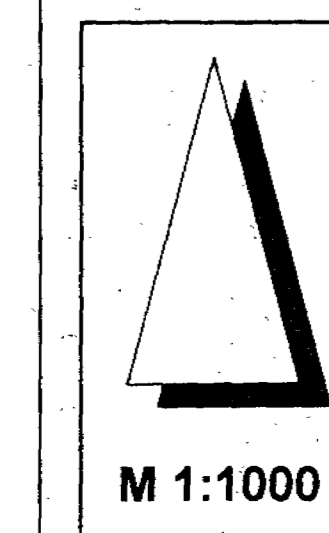


ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN FÜR DIE VOM WASSERSCHUTZGEBIET ALTWALLMODEN / BADDECKENSTEDT AUSGENOMMENEN GEWERBEGEBIETE (GE)

- a) INNERHALB DES PLANLIEFERUNGSGEBIETES IST DIE ERRICHTUNG DER IN SPALTE 1 DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN - 4. BImSchV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN VOM 14.03.1997 (BImSchV) I. S. 504), GEÄNDERT AM 18.03.1997 (BImSchV) I. S. 545), UNTER DEN ZIFFERN 1, 10-1, 16, 2, 6, 2, 15, 3, 21, 4 (GESAMT), 7 BIS 10 (GESAMT), GENANNTEN ANLAGEN UNZULÄSSIG (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
b) INNERHALB DES PLANLIEFERUNGSGEBIETES IST DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG, BEARBEITUNG, VERARBEITUNG ODER SPALTUNG VON KERNBRENNSTOFFEN UND ZUR ERZEUGUNG (IONISIERENDER STRAHLEN UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DIE PRUF-, MESS- UND REGELTECHNIK.
c) OFFENTLICHE STRASSEN SIND INNERHALB DES PLANLIEFERUNGSGEBIETES, SOWEIT SIE DER ERSCHLIESSUNG VON BAUGRUNDSTÜCKEN DIENEN, NACH DEN RICHTLINIEN FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGEWINNUNGSGEBIETEN (RIS-1) DES BUNDESMINISTERS FÜR VERKEHR VOM 22.03.1982 - SIB 26/38 67 03/2603IF 01 - HERZUSTELLEN.
d) § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
BETRIEBSINTERNE VERKEHRSPFLÄCHEN SIND SO ZU GESTALTEN, ZU BEFESTIGEN UND ZU UNTERHALTEN, DASS STOFFE VON VORGENANNTE FLÄCHEN NICHT IN DEN UNTERGRUND EINDRINGEN KÖNNEN.
DAS GLEICHE GILT FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERFLÄCHEN, SOWEIT AUFGRUND BETRIEBLICHER MASSNAHMEN AUF DIESEN FLÄCHEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG ZU BESORGEN IST.
DAS GILT AUCH FÜR BAULICHE ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERKANTE (GEWACHSENES GELÄNDE).
ANLAGEN ZUR LAGERUNG FLÜSSIGER, WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE GEMÄSS § 181 ff. NWG SIND BEI UNTERIRDISCHER LAGERUNG UND EINEM FASSUNGSVERMÖGEN DER ANLAGE ÜBER 40.000 l UNZULÄSSIG, BEI OBERIRDISCHER LAGERUNG UND EINEM FASSUNGSVERMÖGEN DER ANLAGE ÜBER 100.000 l UNZULÄSSIG.
DAS BEFÖRDERN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE IN UNTERIRDISCH VERLEGTE LEITUNGEN IST UNZULÄSSIG.
e) § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DER BEFESTIGTEN UND BEFAHRENBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT NACH SATZUNG DER STADT GOSLAR AN DIE SCHMUTZWASSERKANALISATION ANZUSCHLIESSEN SIND, IST ÜBER DEN REGENWASSERKANAL EINEM GEEIGNETEN ZENTRALEN SICHERUNGSSYSTEM BZW. RÜCKHALTEBECKEN ZUZUFÜHREN, BEVOR ES IN DEN VORFLUTER EINGELEITET WIRD. DIESE SICHERUNGSBEIHALTUNGEN SIND SO ZU BETRIEBEN, DASS IM STÖRFALL EINE SCHADSTOFFBEHANDLUNG DURCHFÜHRT WERDEN KANN.
DAS VON DACHFLÄCHEN ABFLIESSENDE NIEDERSCHLAGSWASSER KANN, SOWEIT ES NICHT SCHADLICH VERUNREINIGT IST, BEI VORLIEGEN ENTSPRECHENDER BODENVERHÄLTNISSE NACH MASSGABE DER STÄDTISCHEN ABWASSERBEHÖRDE ZUGELASSEN UND NACH GENEHMIGUNG DURCH DIE UNTERE WASSERBEHÖRDE IM EINZELFALL VERSICKERT WERDEN.
f) GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO SIND IN ABSTIMMUNG MIT DEM NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG AN GEEIGNETER STELLE FLÄCHEN FÜR BEOBSACHTUNGSBRUNNEN FESTZULEGEND.



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000 - LAGE DES B.-PLANES IM STADTGEBIET



JERSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 405.2
" AUF DER DINGSTELLE "
2. TEXTLICHE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 405 " AUF DER DINGSTELLE "



Table with 12 columns: PRÄAMBEL, AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS, PLANUNTERLAGE, PLANVERFASSER, AUSLEGUNGS-BESCHLUSS, SATZUNGS-BESCHLUSS, ANZEIGEVERFAHREN, BEITRITTSBESCHLUSS ZU AUFLAGEN / MASSGABEN, INKRAFTTRETEN, VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN. Each column contains detailed administrative and legal information.